

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der CeWe Color Holding AG

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt und im November 2002 modifiziert.

Er enthält drei Arten von Regelungen:

- 1 Die Gesetzesnormen sind von deutschen Unternehmen natürlich zwingend zu befolgen.
- 2 Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Von Empfehlungen kann aufgrund besondere branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen abgewichen werden.
- 3 Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Die CeWe Color Holding AG nimmt in ihren Geschäftsberichten zu den geltenden Corporate Governance Grundsätze Stellung. Angesichts der Bedeutung dieser Grundsätze für Anleger, Kunden und Mitarbeiter in das Vertrauen in die Überwachung des Unternehmens wurde Herr Michael Wefers, Geschäftsführer der Cewe Color AG & Co. OHG, Ende 2002 zum Corporate Governance Beauftragten bestellt.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat sind diesen Grundsätzen verpflichtet. Die Corporate Governance Grundsätze und damit auch das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der Cewe Color Holding AG weichen aus unternehmensspezifischen Gründen in wenigen Punkten vom Deutschen Corporate Governance Kodex ab:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8)

Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Unsere bestehenden Versicherungsverträge enthalten keinen Selbstbehalt; eine Änderung der bestehenden Verträge ist zur Vermeidung einer Prämienanpassung nicht geplant.

Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (5.3.1)

Außer dem Personalausschuss werden keine weiteren Ausschüsse gebildet, da die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, beibehalten werden soll.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (5.3.2)

Ein Audit Committee ist nicht eingerichtet worden, da sich der gesamte Aufsichtsrat mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss befasst.

Aufsichtsräte mit mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften (5.4.3)

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Von daher ist eine Beschränkung auf 5 Mandate unseres Erachtens nicht zielführend. Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln von maximal 10 Mandaten.

Konzernabschluß und Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (7.1.1)

Ab 2003 wird der Konzernabschluss sowie die Quartalsberichte nach IAS-Standard erstellt. Die Deutsche Börse AG hatte CeWe Color mit Schreiben vom 23.10.2000 wegen des SAP-Einstiegs von der Verpflichtung zur Erstellung des Konzern-Jahresabschlusses nach internationalen Regeln für ein Jahr befreit.

Konzernabschluß binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (7.1.2)

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Deutschen Börse AG, die 120 Tage bzw. 60 Tage vorsehen.

Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen - mit Ausnahme der oben genannten Abweichungen - gegen die Grundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde.

Dr. Rolf Hollander
Vorsitzender des Vorstands

 Hubert Rothärmel
Vorsitzender des Aufsichtsrates